

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 30.09.2016

Laufende Nummer: 19/2016

Fünfte Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Fünfte Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

vom 17.08.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, erlässt der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Fünfte Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22. Oktober 2012 (Amtl. Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. November 2014 (Amtl. Bekanntmachung 30/2014):

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester wird im grundständigen Studiengang planmäßig im sechsten, im dualen und im berufsbegleitenden Studiengang in der Regel im achten Semester abgeleistet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Die Prüfungsordnungen und die Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können Abweichungen von dem in Satz 2 genannten Zeitraum vorsehen. Die Prüfungsordnungen und die Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können abweichend von Satz 2 auch die Möglichkeit einer Teilung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters vorsehen. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird im grundständigen Studiengang in der Regel im siebten, im dualen und im berufsbegleitenden Studiengang im neunten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

Artikel 2

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Die Möglichkeit von Abweichungen kann in der jeweiligen Prüfungsordnung eingeschränkt werden.

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen anwesend sind.

Artikel 4

§ 21 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Während des Praxissemesters wird der/die Studierende von einem/einer durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten/bestimmte Professor/Professorin oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut.

Artikel 5

§ 24 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher/welche Prüfer/Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann unter Nutzung der Online-Funktion bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 17.02.2016 und 22.06.2016.

Kleve, den 29.09.2016

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer